

## **Beschluss**

### **der Mitgliederversammlung der Schulvereinigung der Oberschule zum Dom e.V. vom 17.11.2016:**

Die Mitgliederversammlung erlässt die nachstehende

### **Ehrenordnung der Schulvereinigung der Oberschule zum Dom e.V.**

#### **§ 1 Ehrungen**

Die Schulvereinigung kann Persönlichkeiten oder Organisationen ehren, die sich in besonderer Weise um den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht haben. Als Auszeichnungen können die Ehrenmitgliedschaft oder die Ehrennadel verliehen werden.

#### **§ 2 Ehrenmitgliedschaft**

(1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch die Mitarbeit in den Organen der Schulvereinigung oder ihrer Vorgängerorganisationen besondere Verdienste erworben haben.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

#### **§ 3 Ehrennadel**

(1) Die Ehrennadel kann natürlichen oder juristischen Personen innerhalb oder außerhalb der Schulvereinigung verliehen werden, welche nach Art oder Umfang in herausragender Weise zum Erfolg der Vereinstätigkeit (§ 3 der Satzung) beigetragen haben.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt durch die Vorstandschaft.

#### **§ 4 Verfahren**

(1) Die Verleihung einer der in § 1 genannten Auszeichnungen kann von jedem Mitglied der Schulvereinigung beim Vorstand beantragt werden. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll.

(2) Die Beratungen der Anträge und die Beschlussfassungen in Vorstand und Vorstandschaft erfolgen unter Ausschluss der für die Ehrung vorgeschlagenen Person. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft soll im Rahmen der Mitgliederversammlung stattfinden.

#### **§ 5 Aberkennung von Ehrungen**

(1) Eine Aberkennung der Ehrung ist möglich, wenn die geehrte Person durch ihr Verhalten die Schulvereinigung oder das Ansehen der Oberschule zum Dom grob schädigt.

(2) Für die Aberkennung der Ehrung ist das Organ zuständig, das die Ehrung beschlossen hat.

(3) Die Aberkennung der Ehrung ist dem oder der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.